

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Miriam Staudte und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wo sind die Gelder für den „Niedersächsischen Weg“?

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Miriam Staudte und Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 20.07.2020 - Drs. 18/7128
an die Staatskanzlei übersandt am 31.07.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf der Homepage des Landes zum „Niedersächsischen Weg“ werden Fragen u. a. zur Finanzierung beantwortet¹:

„Wie wird das finanziert? Zunächst hat die Niedersächsische Landesregierung kurzfristig 120 Millionen Euro zur Erhöhung der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen im Haushalt bereitgestellt.“

In der Anlage 1 zur Vereinbarung des „Niedersächsischen Wegs“ wird hingegen aufgeführt, dass das Land im Jahr 2020 lediglich 17, 5 Millionen Euro zusätzliche Mittel zur Verfügung stellt.

Im Interview mit der *NWZ* vom 13.07.2020 sagte Umweltminister Olaf Lies (SPD):

„Das Land wird in den nächsten vier Jahren 350 Millionen Euro für Artenschutz ausgeben und verstreuen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Natur-, Arten- und Gewässerschutz steht vor großen Herausforderungen. Durch verschiedene Einflüsse wie die Zerschneidung der Landschaft, die Intensivierung der Landnutzung oder auch anderweitig verursachte Veränderungen von Lebensräumen geht die Biodiversität zurück. Studien belegen, dass in vielen Bereichen nicht nur die Anzahl der Arten, sondern auch deren Abundanz teilweise dramatisch abgenommen hat und weiter abnimmt.

Auch die Qualität unserer Gewässer muss gesichert und bei Bedarf verbessert werden. Durch den Eintrag von verschiedenen Stoffen in unsere Gewässer, bauliche Veränderungen, die die Durchgängigkeit beeinträchtigen, oder die Begradigung von Gewässern gehen schützenswerte Lebensräume verloren und werden schützenswerte Arten bedroht.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Dies kann nur gemeinsam geschehen. Landwirte sind wichtige Partner im Naturschutz. Sie prägen und erhalten durch ihre Arbeit schützenswerte Kulturlandschaften. Diese Gebiete müssen im Rahmen des Schutzzwecks adäquat bewirtschaftet werden können. Das Schaffen eines Gleichgewichtes zwischen Ökologie und Ökonomie ist unabdingbar, um die Natur in ihrer Vielfalt und Funktionsfähigkeit auch für die nachfolgenden Generationen erhalten zu können.

¹ <https://www.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg/niedersaechsischer-weg-fragen-und-antworten-188598.html>

Niedersachsen trägt durch seine Lage zwischen der Nordsee und dem Mittelgebirge sowie dem maritimen und dem kontinentalen Einfluss eine besondere Verantwortung für den Erhalt der vielfältigen Natur Deutschlands.

Der Vertrag „Niedersächsische Weg“ wurde am 25. Mai dieses Jahres gemeinsam mit Akteuren der Landwirtschaft und des Naturschutzes unterzeichnet. Ziel ist es, den Natur-, Arten- und Gewässerschutz nachhaltig zu stärken, indem die Interessen von Naturschutz und Landwirtschaft in einen fairen und verlässlichen Ausgleich gebracht werden. Gemeinsam sitzen die unterschiedlichen Akteure zu verschiedenen Themengebieten des Niedersächsischen Weges seitdem am Tisch, um die notwendige Anpassung der verschiedenen Gesetze in einem zeitlich ambitionierten Prozess voranzubringen. Darüber hinaus werden attraktive Programme für die Landwirtinnen und Landwirte geschaffen, welche die Freiwilligkeit und den Anreiz zur aktiven Beteiligung fördern.

Die Landesregierung hat mit dem Beschluss zum Haushaltsplanentwurf 2021 den ersten wichtigen Schritt zur Finanzierung des Niedersächsischen Weges getan. Im Haushaltsplanentwurf 2021 ist vorgesehen, dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Ökologischer Bereich (Kapitel 5157) 120 Mio. EUR für eine Verwendung im Rahmen der neuen Titelgruppe 63 „Schutz von Natur, Arten und Gewässern, Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen“ zuzuführen.

Mit dem von Herrn Minister Lies angesprochenen Betrag von 350 Mio. EUR wird das Ziel formuliert, in welcher Höhe in den nächsten vier Jahren Mittel für den Artenschutz bereitgestellt werden sollen. Die erwähnten 120 Mio. EUR sind nur ein Teil dieser Zielgröße.

Zu den kurzfristig im Haushalt bereitgestellten 120 Millionen Euro zur Erhöhung der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen:

1. In welchen Haushaltstiteln im vom Landtag beschlossenen Haushalt finden sich die 120 Millionen Euro, die die Landesregierung kurzfristig zur Erhöhung der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen bereits bereitgestellt hat?

Mit dem von Herrn Minister Lies angesprochenen Betrag von 350 Mio. EUR wird das Ziel formuliert, in welcher Höhe in den nächsten vier Jahren Mittel für den Artenschutz bereitgestellt werden sollen. Die erwähnten 120 Mio. EUR sind Teil dieser Zielgröße. Der Betrag in Höhe von 120 Mio. Euro soll nach dem Haushaltsplanentwurf 2021 der Landesregierung über die Haushaltsstelle 1502 – 884 11 (Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich, [...]) dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich, bei Kapitel 5157 zugeführt werden.

2. Für welche konkreten Maßnahmen sollen die Gelder verwendet werden?

Ausweislich des Haushaltsplanentwurfs 2021 sollen die Mittel eingesetzt werden u.a. für den Erhalt gesetzlich geschützter Biotope und zum Wiesenvogelschutz, für die Kofinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie zur Förderung von Maßnahmen des Insektenschutzes. Im Weiteren bleibt die Verwendung der Mittel dem weiteren Prozess zur Konkretisierung des Niedersächsischen Weges vorbehalten.

3. Warum werden die Gelder ausschließlich zur Erhöhung der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen bereitgestellt?

Siehe Vorbemerkung.

4. Welcher Anteil der 120 Millionen stammt aus Landesmitteln (bitte gegebenenfalls auflisten, woher die verbleibenden Mittel kommen)?

Bei dem Betrag von 120 Mio. EUR handelt es sich ausweislich des Haushaltsplanentwurfs 2021 ausschließlich um Landesmittel.

5. Welche Mittel sind zur Umsetzung der FFH-Vorgaben an die Kommunen im Haushaltsjahr 2020 vorgesehen?

Wie oben dargestellt, soll eine Bereitstellung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplans für das Jahr 2021 erfolgen und **betrifft insofern nicht das laufende Haushaltsjahr 2020**. Des Weiteren bleibt die Gestaltung der inhaltlichen Maßnahmen dem weiteren Prozess vorbehalten.

6. Wird die Landesregierung ihre Aussagen korrigieren, falls die Mittel erst für zukünftige Haushalte bereitgestellt werden sollen?

Wie oben dargestellt, soll eine Bereitstellung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplans für das Jahr 2021 erfolgen.

Zur Aussage von Umweltminister Olaf Lies, in den nächsten vier Jahren 350 Millionen Euro für den Artenschutz ausgeben zu wollen:

7. Für welche Haushaltstitel und in welchen Haushaltsjahren sind die genannten 350 Millionen Euro für den Artenschutz vorgesehen? Auf welche Ressorts teilen sich die 350 Millionen wie auf?

Herr Minister Lies und Frau Ministerin Otte-Kinast haben als Ziel formuliert, dass in den nächsten vier Jahren 350 Mio. EUR für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz im Landeshaushalt bereitgestellt werden sollen. Ausgaben mit Zuordnung zum Artenschutz werden von den Ressorts ML und MU geleistet. In der anliegenden Tabelle sind die angenommenen Werte für den Mittelbedarf dargestellt. Es ist zu betonen, dass es sich hierbei lediglich um eine erste Schätzung, nicht um eine abschließende Aufstellung handelt. Der genaue Bedarf kann erst nach der abschließenden Beratung ermittelt werden.

8. Für welche Maßnahmen sollen diese Mittel verausgabt werden (bitte jeweils Mittelansatz, Haushaltstitel und -jahr nennen)?

Die Mittel sollen für die Maßnahmen des Niedersächsischen Weges zur Verfügung gestellt werden, siehe anliegende Tabelle. Welche Maßnahmen nach den Ausarbeitungen in den Arbeitsgruppen aufgestellt werden, ist abzuwarten. Ergebnissen soll hier nicht vorgegriffen werden.

9. Welcher Anteil der 350 Millionen stammt aus Landesmitteln (bitte gegebenenfalls aufführen, woher die verbleibenden Mittel kommen)?

Da die erwähnten 350 Mio. EUR eine Zielgröße darstellen, kann eine Aussage über die Höhe der darin enthaltenen Landesmittel wie auch über die Höhe des Anteils der zusätzlich bereitgestellten Mittel und über den bereits in der Mipla enthaltenen Anteil nicht abschließend getroffen werden. Jedoch soll der größere Teil über Landesmittel abgesichert werden.

10. Werden diese Mittel zusätzlich bereitgestellt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9. verwiesen.

11. Sind die Mittel bereits im von der Landesregierung beschlossenen Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9. verwiesen.

12. In welchem Umfang sollen gemäß Entwurf der Landesregierung im Haushaltsjahr 2021 zusätzliche Landesmittel für die Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ bereitgestellt werden (bitte Haushaltsstellen nennen und Mittel für die einzelnen Maßnahmen)?

Im Haushaltsplanentwurf 2021 der Landesregierung sind in den Einzelplänen 09 und 15 folgende zusätzliche Landesmittel vorgesehen:

EPL 09: Im Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds – ökologischer Bereich“ sind für den Zeitraum bis 2025 insgesamt 75 Mio. Euro, davon 15 Mio. Euro in 2021 für den Waldschutz im Bereich der Landesforsten etatisiert. Für die Ausweitung des ökologischen Landbaus wurden für den Aufbau weiterer Öko-Modellregionen zusätzlich 180 Tsd Euro bei Kap 0903, TGr. 61 etatisiert. Die Mittel für die flächenbezogenen Förderprogramme für die Umstellung und Beibehaltung des Ökolandbaus wurden – unter Berücksichtigung der ebenfalls eingesetzten EU-Mittel – gegenüber 2020 insgesamt um ca. 7 Mio. Euro auf 32,9 Mio. Euro (u.a. Kap 0904, TGr 90-94) erhöht. Für die einzelbetriebliche Beratung stehen im Rahmen der ELER Förderung jährlich bis zu 2,0 Mio. Euro (0,94 Mio. Euro Landesmittel bei Kap 0902, 686 11 und 1,06 Mio. Euro EU-Mittel bei Kap. 5096) zur Verfügung.

EPL 15, 1502 – 884 11: 120 Mio. EUR Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich, zur dortigen Verausgabung im Rahmen der Haushaltsstelle 5157 – Titelgruppe 63 „Schutz von Natur, Arten und Gewässern, Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen“. Die weiteren in der Tabelle aufgeführten Finanzmittel werden z.B. aus der Erhöhung der Wasserentnahmegebühr, zusätzlichen Bundesmitteln oder europäischen Mitteln finanziert.

13. Welcher Anteil der vom Land bereitgestellten Mittel ist für Ausgleichszahlungen an Landwirte für die Einhaltung von Gesetzen und wie viele Mittel sind für freiwillige Anreize vorgesehen?

Bei den erwähnten 350 Mio. EUR handelt es sich um eine Zielgröße. Die Gestaltung der inhaltlichen, gesetzlichen oder freiwilligen Maßnahmen bleibt dem weiteren Prozess zur Konkretisierung des Niedersächsischen Weges vorbehalten.

14. Welche konkreten Ziele beim Artenschutz will das Land mit den Mitteln erreichen?

Zunächst sei an dieser Stelle auf die Einleitung verwiesen. In der niedersächsischen Naturschutzstrategie sind die Ziele beim Artenschutz konkret benannt: Die Lebensräume, Lebensgemeinschaften sowie Pflanzen- und Tierarten Niedersachsens sollen sich landesbezogen in einem günstigen Erhaltungszustand befinden bzw. dahin entwickelt werden. Insbesondere im Blick stehen dabei Lebensräume und Arten, für deren Erhaltung Niedersachsen eine besondere Verantwortung hat, weil sie selten oder gefährdet sind. In den von der Fachbehörde für Naturschutz entwickelten Vollzugshinweisen finden sich für Arten und Lebensraumtypen mit besonderem Handlungsbedarf konkrete Angaben zu den angestrebten Erhaltungszielen (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html).

15. Welche Hinweise hat das Land, dass mit dieser Summe das Artensterben wirklich gestoppt werden könnte?

In Bezug auf die Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen wird sich das Land an solchen Maßnahmen und Strukturen orientieren, mit denen in der Praxis bereits Erfolge erzielt wurden. Ferner ist in Bezug auf die Finanzierung von Artenschutzmaßnahmen zu bedenken, dass es sich hier vielfach um Maßnahmen für Arten handelt, die eine spezifische Bewirtschaftungsweise benötigen, welche wiederum mit Einkommenseinbußen für die Land- und Forstwirtschaft einhergehen (z.B. Wiesenvogelschutz). Vor diesem Hintergrund wird es entscheidend sein, den dafür notwendigen finanziellen Ausgleich dauerhaft und damit für die betroffenen Landwirte verlässlich zur Verfügung zu stellen.

Zum Finanzierungsplan des „Niedersächsischen Weges“ entsprechend Anlage 1 der Vereinbarung:

Anmerkung der Landesregierung:

Zu der von den Vertragsparteien veröffentlichten Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg ist darauf hinzuweisen, dass sie keine Anlagen enthält. Gleichwohl ist ein Finanzierungskonzept, aus dem sich die Zielgrößen ergeben, den Vertragspartnern vorgelegt worden (siehe Tabelle).

16. Für die Aktualisierung der Roten Listen sind 2021 bis 2024 je 300 000 Euro vorgesehen. Welche Roten Listen sollen damit aktualisiert werden?

Aktualisiert werden sollen die Roten Listen für die Artengruppen Säugetiere, Brutvögel, Kriechtiere, Lurche, Süßwasserfische, Rundmäuler, Krebse, Libellen, Heuschrecken, Großschmetterlinge, Wasserkäfer, Sandlaufkäfer, Laufkäfer, Eintagsfliegen, Steinfliegen, Köcherfliegen, Wildbienen, Schwebefliegen, Wanzen, Webspinnen, Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Großpilze, Armleuchteralgen und Flechten. Sie sind um Rote Listen für Süßwassermollusken zu ergänzen.

17. Inwiefern handelt es sich bei den bis zum Jahr 2023 vorgesehenen Mitteln für „Gewässerrand“ in Höhe von 15 Millionen jährlich aus der Wasserentnahmegebühr um zusätzliche Landesmittel?

Es ist beabsichtigt, für die entstehenden Mehrausgaben für Ausgleichsleistungen wegen Bewirtschaftungsbeschränkungen in Gewässerrandstreifen die Gebühren für Wasserentnahmen anzuheben und hierzu die Anlage 2 (zu § 22 Abs. 1 NWG) zu ändern. Bei den Gebühreneinnahmen würde es sich um zusätzliche Landesmittel handeln.

18. Vor dem Hintergrund der rückläufigen Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr sowie der zweckgebundenen Verwendung nach NWG: Aus welchen anderen Bereichen fallen dann Maßnahmen weg, oder ist eine Gebührenerhöhung geplant?

Siehe Antwort zu Frage 17.

19. Reichen 2 Millionen Euro pro Jahr als Ausgleich für die Bewirtschafter zum Schutz des mesophilen Grünlandes? Von wie vielen Hektar geht das Land aus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Kulissee des mesophilen Grünlands landesweit auf ca. 18.000 ha. geschätzt.

20. Welche Maßnahmen der Bewirtschaftsanpassung in den Landesforsten lagen den 500 000 Euro Mindereinnahmen pro Jahr im Finanzierungsplan „Niedersächsischer Weg“ zugrunde?

Ersten Schätzungen der NLF zu Folge, wird die Ausweisung des im Niedersächsischen Weges vereinbarten Wildnisgebietes von 1.000 ha im Solling Kosten in Höhe von 500.000 € erzeugen.

21. Ist mit den 1 Million Euro pro Jahr für die Umstellung von konventionellen Betrieben auf Ökolandbau ausschließlich die Schaffung weiterer Ökomodellregionen geplant?

Nein. Mit diesen Mitteln soll die Umstellung auf den ökologischen Landbau insgesamt unterstützt werden.

Offene Fragen:

22. Bekommen Landwirte in Zukunft auch in Landschaftsschutzgebieten einen Erschwernisausgleich, und was würde das pro Jahr geschätzt kosten?

Für die Regelungen im Niedersächsischen Weg ist eine Erweiterung des Erschwernisausgleiches vorgesehen. Hierbei ist eine Erschwernisausgleich in Landschaftsschutzgebieten für z.B. den Wiesenvogelschutz und das Ausbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland vorgesehen. Die genaue Ausgestaltung bleibt dem weiteren Prozess zur Konkretisierung des Niedersächsischen Weges überlassen.

23. Bekommen Landwirte für alle gesetzlich geplanten Regeln des „Niedersächsischen Weges“ wie Gewässerrandstreifen und Pestizidverbote einen finanziellen Ausgleich, oder ist das mit der Gemeinwohlpflicht des Eigentums bereits abgegolten?

Es ist beabsichtigt, durch Änderung der entsprechenden Vorschriften im NWG künftig auch denjenigen Flächenbewirtschaftern Entschädigung oder Ausgleich zu leisten, die aufgrund des in Gewässerrandstreifen vorgesehenen Verbotes der Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ihrer Grundstücke erfüllen müssen und dadurch wirtschaftliche Nachteile erleiden. Entschädigung oder Ausgleich wird nach dieser Vorschrift nicht für die Nachteile gezahlt, die sich bereits aus dem landwirtschaftlichen Fachrecht ergeben. Bezüglich der Voraussetzungen der Ansprüche sowie der Berechnung und Abwicklung der Ausgleichszahlungen sollen die bereits heute in Wasserschutzgebieten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Für naturschutzrechtlich neu zu begründende Pestizidverbote gilt dies entsprechend, wobei es aber einer Ergänzung des § 42 NAGBNatSchG bedarf.

24. Wie hoch sind die vom Land geschätzten Mittel für die Erfüllung der FFH-Richtlinie in Niedersachsen?

Nach einer Abfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden aus dem Jahr 2019 zum Finanzbedarf für erforderliche Maßnahmen in den niedersächsischen Natura 2000-Gebieten für den Zeitraum der kommenden EU-Förderperiode 2021 bis 2027 beläuft sich der Gesamtfinanzierungsbedarf unter Einbeziehung aller Instrumente des Naturschutzes (ohne Verwaltungsausgaben) auf jährlich ca. 90 Mio. Euro. Für die Umsetzung der FFH-Richtlinie in Niedersachsen werden aus verschiedenen Haushalts-titeln des Landeshaushaltes sowie EU-Förderinstrumenten Mittel bereitgestellt. Dazu zählen u.a. die Agrarumweltmaßnahmen des Naturschutzes, Erschwernisausgleich Dauergrünland, investive ELER-Naturschutzfördermaßnahme „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten“ sowie „Spezieller Arten- und Biotopschutz“. Die 30 Mio. Euro des Niedersächsischen Weges (siehe Tabelle) stehen als zusätzliche Mittel für die Erfüllung der FFH-Richtlinie zur Verfügung.

Eine ausschließlich auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie bezogene Kostenschätzung liegt nicht vor.

25. Wie hoch sind die vom Land geschätzten Mittel für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Niedersachsen?

Im Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 erfolgt eine Vollplanung, d.h. die geplanten Maßnahmen und Kosten sind umfassend darzustellen. Der Bewirtschaftungsplan befindet sich zurzeit in der Erstellung, sodass noch keine belastbaren Daten vorliegen. Der Entwurf wird im Dezember 2020 öffentlich ausgelegt.

26. Wird die Landesregierung wie angekündigt in der nächsten EU-Förderperiode eine Weideprämie für Rinder, Schafe und Ziegen finanzieren?

Die Forderung nach Einführung einer derartigen Prämie besteht seit langem. Auch im Landtag wurde in den letzten Jahren über das Für und Wider einer Weideprämie diskutiert, nicht zuletzt auch wegen des hiermit verbundenen erheblichen Mittel- und Verwaltungsaufwands. Die Landesregierung hält eine finanzielle Unterstützung für Schaf-, Ziegen- und Rinderhaltung in Niedersachsen wegen deren Bedeutung für die Landschaftspflege und der Belastung durch den Wolf für erforderlich.

27. Wird die Landesregierung den Anteil der Agrarumweltmaßnahmen (inklusive Ökolandbau) im ELER-Programm des Landes auch in der kommenden EU-Förderperiode deutlich erhöhen?

Die Agrarumweltmaßnahmen in Niedersachsen stoßen auf große Resonanz bei den Landwirtinnen und Landwirten in Niedersachsen. So fördert Niedersachsen unter anderem Blüh- und Schonstreifen auf Ackerflächen, die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland oder den ökologischen Landbau. An den Agrarumweltmaßnahmen sowie den Fördermaßnahmen zum ökologischen Landbau nehmen in Niedersachsen derzeit insgesamt etwa 17.000 Betriebe teil. Für das Jahr 2019 wurde im Frühjahr 2020 die Fördersumme von rund 75 Millionen Euro für die Agrarumweltmaßnahmen (inklusive des ökologischen Landbaus) an die landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen gezahlt.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der bestehenden Herausforderungen in Bezug auf Natur und Umwelt werden in Niedersachsen selbstverständlich auch in der neuen Förderperiode Agrarumweltmaßnahmen angeboten. Soweit es der Finanzrahmen zulässt, sollen diese Mittel auch aufgestockt werden.

Gemäß der Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg wird der ökologische Landbau weiter ausgebaut und gefördert. Ziel ist es, bis 2025 10 % und bis 2030 15 % Ökolandbau in Niedersachsen zu etablieren. Dieses Ziel sowie die hierfür erforderlichen Mittel werden in das ELER-Programm für die neue Förderperiode aufgenommen.

28. Wird sich die Landesregierung auch weiterhin für eine deutliche Umschichtung zwischen der 1. und 2. Säule der Agrarförderung einsetzen?

Die Landesregierung setzt sich auch zukünftig für eine gut ausgestattete 2. Säule der Agrarförderung ein, um ein auf alle wesentlichen Belange der ländlichen Entwicklung ausgerichtetes Förderspektrum angemessen finanzieren zu können. Diese umfassen neben Umwelt- und Ressourcenschutz und die Unterstützung der Transformationsprozesse in der Landwirtschaft auch die Sicherung der Daseinsvorsorge und den Erhalt und die Steigerung der Lebensqualität in ländlichen Räumen. Die Förderung der 1. und 2. Säule muss insgesamt zielorientierter erfolgen. Dabei gilt es mit den zur Verfügung stehenden Instrumentarien (Konditionalität, Ökoregelung und Umschichtung für gezielte Maßnahmen in die 2. Säule) insgesamt eine deutliche Verbesserung der Umweltleistungen der Direktzahlungen – im Umfang und Wirksamkeit - zu erzielen. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, wie die Ausgestaltung und die Höhe der Öko-Regelungen in der 1. Säule ausfällt. Erst wenn die GAP-Rahmenbedingungen auf EU-Ebene und der MFR entschieden sind, kann national über die Höhe der Umschichtung von der 1. in die 2. Säule entschieden werden.

29. Führt der „Niedersächsische Weg“ dazu, dass sich Niedersachsen bei der anstehenden Glyphosatverlängerung in der EU für ein Verbot einsetzen wird?

In der EU sind Wirkstoffe zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln dann zulässig, wenn sie nach einer harmonisierten und gemeinschaftlichen Bewertung genehmigt wurden. Rechtliche Grundlage für die gemeinschaftliche Wirkstoffprüfung bildet die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Wie im Niedersächsischen Weg vereinbart wurde, wird „Niedersachsen zusätzlich bis Mitte 2021 ein Pflanzenschutzmittelreduzierungsprogramm mit konkreten und verbindlichen Reduktionszielen aufstellen. Das Land wird die dazu notwendigen Rahmenbedingungen entsprechend ausgestalten. Dabei setzt das Land nicht auf einzelbetriebliche Verpflichtungen, Vorgaben oder Obergrenzen zu einzelnen Wirkstoffen. Vielmehr werden gezielte Anreize gesetzt, die Anschaffung neuer Technik und der freiwillige Verzicht auf Pflanzenschutzmittel massiv gefördert. Darüber hinaus setzt sich das Land Niedersachsen auf Bundesebene dafür ein, dass gemeinsam mit den Ländern auf Basis von bereits vorliegenden Instrumenten ein bundeseinheitliches digitales Verfahren zur Herkunftsidentifikation von Pflanzenschutzmitteln entwickelt wird. Dieses System hat zum Ziel, ein geeignetes Monitoring zu den Pflanzenschutzmittelgehalten und –frachten zu ermöglichen. Die Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in der Landschaft verfolgt das Ziel, die bestehenden biologische Vielfalt zu sichern und beeinträchtigte Lebensräume und Arten in die Lage zu versetzen sich zu regenerieren. In Naturschutzgebieten werden Totalherbizide verboten.“ Bis Ende 2023 soll aus der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auszustiegen werden.

30. Vor dem Hintergrund des Beitritts Niedersachsens zum Netzwerk Gentechnikfreie Regionen: Wird sich das Land für ein GVO-Verbot in Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten und Nationalparks wie in Thüringen einsetzen?

2013 erfolgte der Beitritt Niedersachsens zum europäischen Netzwerk „Gentechnikfreie Regionen“ und damit eine klare Zeichensetzung gegen den Anbau gentechnisch veränderter (gv) Pflanzen und für den Umweltschutz in Niedersachsen. Aktuell besteht kein Bedarf für die Einführung weiterer Maßnahmen der Landesregierung im Rahmen des „Niedersächsischen Weges“, da zurzeit der Anbau einer gv-Pflanze in Deutschland nicht zugelassen ist.

Der niedersächsische Weg: Erste Einschätzung zu Finanzbedarfen

Angaben in Mio. Euro

Pos.	Maßnahme	2021	2022	2023	2024	2021-2024 Summe
Bereich MU						
1	Biotopschutz, Ausgleich für Bewirtschafter	2	2	2	2	8
2	FFH-Gebiete und Wiesenvogelschutz, Ökologische Stationen	25	27,5	30	30	112,5
3	Vernetzung Wegeseitenränder Anreise und Beratung der Kommunen	1	1	1	1	4
4	Gewässerrandstreifen, Ausgleich für Bewirtschafter	10	15	15	15	55
5	Insektenschutz (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz, Anteil Bund 60% = 7,2 Mio. EUR)	12	12	12	12	48
6	Rote Listen (Personal)	0,3	0,3	0,3	0,3	1,2
7	Kompensationskataster, Aufbau und Betrieb	1	1	1	1	4
Gesamt für MU-Bereich		51,3	58,8	61,3	61,3	232,7
Bereich ML						
8	Beratung	0,5	1	2	2	5,5
9	Land als Vorbild Wald (Wildnisgebiet Solling)	0	0,5	0,5	0,5	1,5
	Waldbewirtschaftung NLF (Kab.- Beschluss)	15	15	15	15	60
10	Ökolandbau	6,6	10,8	14,1	17,4	48,9
11	Pflanzenschutz	0	1,5	3	3	7,5
Gesamt für ML-Bereich		22,1	28,8	34,6	37,9	123,4
Gesamt für MU- und ML- Bereich		73,4	87,6	95,9	99,2	356,1